

Lizenzierungsvereinbarung

zwischen

der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.), vertreten durch deren Geschäftsführer und Leiter des TestDaF-Instituts,
Dr. Hans-Joachim Althaus

– im Folgenden „g.a.s.t.“ (oder „TestDaF-Institut“) –

und

Università die Foggia, vertreten durch den Rektor,
Prof. Pierpaolo Limone

– im Folgenden „Testzentrum“ –

Präambel

Aufgabe von g.a.s.t. ist die Entwicklung von Tests zur Auswahl ausländischer Studierender und die Förderung des Ausländerstudiums in Deutschland. Zu diesem Zweck bietet sie über das TestDaF-Institut und über Kooperationspartner eine Reihe von Tests und Vorbereitungsmöglichkeiten an, die ausländischen Studierenden Auskunft über ihren Sprachstand und die Befähigung zu einem Studium in Deutschland geben. Dies sind derzeit der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der Test für Ausländische Studierende / Test for Academic Studies (TestAS) und der Online-Spracheinstufungstest (onSET) – im Folgenden „Tests“ oder „Testverfahren“. Die Hochschulen in Deutschland nutzen die Testverfahren zur Auswahl, Einstufung und Zulassung von ausländischen Studierenden. Mit der Erstellung, Durchführung und Auswertung der Tests hat g.a.s.t. das TestDaF-Institut beauftragt (§ 7 der g.a.s.t.-Satzung). Mit dieser Lizenzierungsvereinbarung wird die Grundlage für eine sichere und hohen Qualitätsstandards genügende Durchführung sowie eine bestmögliche Verbreitung der Testverfahren gelegt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung die folgenden von g.a.s.t. angebotenen Tests:
 - TestDaF
 - TestAS
 - onSET
- (2) Zwischen g.a.s.t. und der Università di Foggia wird vereinbart, ein Testzentrum zur Abnahme der in Absatz 1 genannten Testverfahren einzurichten. Die Lizenzierung erfolgt auf Grundlage der im Antrag vom 14.04.2021 gegenüber dem Vorstand von g.a.s.t. gemachten Angaben. Die Angaben können elektronisch erfasst werden.
- (3) Ansprechpartner auf Seiten von g.a.s.t. in allen Fragen der Testverfahren ist das TestDaF-Institut.

- (4) Ansprechpartner auf Seiten des Testzentrums sind die Prüfungsbeauftragten; als Prüfungsbeauftragte werden diejenigen Personen bezeichnet, die von g.a.s.t. autorisiert sind, die Durchführung der Tests zu leiten.
- a. für den TestDaF: Dr. Myrtha de Meo-Ehlert
 - b. für den TestAS: Dr. Myrtha de Meo-Ehlert
 - c. für den onSET: Dr. Myrtha de Meo-Ehlert

§ 2 Lizenzierte Tests

- (1) Die Lizenzierung gilt für die in § 1 (1) genannten Tests.
- (2) Das Testzentrum erhält das Recht, die Tests in seinen Räumen (§ 8) durchzuführen. Zu diesem Zwecke erhält das Testzentrum das einfache, nicht übertragbare zeitlich befristete und räumlich beschränkte Recht, die zur Durchführung der Tests zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen der gemäß § 5 geschuldeten Leistungen und Aufgaben zu verwenden. Das Testzentrum ist nicht berechtigt, die Prüfungs- und Erprobungsunterlagen oder sonstige auf Testinhalte bezogenen Materialien zu vervielfältigen, zu verbreiten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zu bearbeiten.
- (3) Das Testzentrum garantiert die vollständige Geheimhaltung aller Prüfungs- und Erprobungsunterlagen sowie den Schutz der Teilnehmerdaten.

§ 3 Name des Testzentrums:

- (1) Der Name des Testzentrums lautet: Università di Foggia.
- (2) Auf den Zeugnissen bzw. Zertifikaten wird folgender Name des Testzentrums verwendet: Università di Foggia.

§ 4 Leistungen und Aufgaben von g.a.s.t.

- (1) Die Lizenzierung für die in § 1 (1) genannten Tests erfolgt kostenfrei.
- (2) Erstellung und Weiterentwicklung der in § 1 (1) genannten Tests. Regelmäßige testmethodische Qualitätskontrollen.
- (3) g.a.s.t./TestDaF-Institut stellt jedem Testzentrum eine eigene sichere Seite im webbasierten Testzentrenportal zur Verfügung, über die die Termine und Teilnehmerdaten vom Testzentrum verwaltet werden können.
- (4) Im Testzentrenportal werden von g.a.s.t. alle testbezogenen Informationen wie Handbücher zur Testdurchführung, Prüfungsordnungen, Rundschreiben, Termine, Formulare, Merkblätter, Vorlagen zur Information von Teilnehmenden u. Ä. in der jeweils aktuellen Version kostenfrei zur Einsicht bzw. zum kostenfreien Download hinterlegt.
- (5) Das Testzentrum bzw. die Prüfungsbeauftragten erhalten im Zuge der Lizenzierung (unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung) von g.a.s.t. eine Benutzerkennung und ein Zugangspasswort für das Testzentrenportal.
- (6) Rechtzeitige Lieferung aller Prüfungsunterlagen oder Bereitstellung von Testaufgaben über das Internet (z. B. onSET). Die Lieferung der Prüfungsunterlagen und der Zeugnisse erfolgen auf Kosten von g.a.s.t. Die Rücksendung erfolgt in der von g.a.s.t. vorgegebenen Weise, in der Regel durch einen von g.a.s.t. beauftragten Kurierdienst. Versandkosten für Prüfungsunterlagen werden – soweit nicht anders festgelegt – von g.a.s.t. getragen.
- (7) Bewertung aller vom Testzentrum durchgeführten Prüfungen, ggf. elektronische Bewertung (z. B. onSET).
- (8) Ausstellung und Übersendung der Zeugnisse bzw. Zertifikate (TestDaF). Bei einigen Testverfahren gelten besondere Regelungen (TestAS, onSET): hier können die Zertifikate von

den Teilnehmenden selbst ausgedruckt werden. Das Testzentrum ist gehalten, in begründeten Fällen den Teilnehmenden Möglichkeiten zum Ausdrucken zu gewähren.

- (9) Evaluierung der Prüfungsdurchführung durch geschulte Inspektoren. Inspektionen erfolgen unangekündigt.
- (10) Lieferung von Informations- und Werbematerialien. g.a.s.t. behält sich vor, die kostenfreien Werbe- und Informationsmaterialien mengenmäßig zu begrenzen.
- (11) g.a.s.t. macht dem Testzentrum je einen kostenlosen Aufgabensatz (Modellsatz) zu Beratungs-, Informations- und Übungszwecken zugänglich; dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (12) Beratung der Testzentren und Prüfungsbeauftragten. Die Beratung erfolgt in der Regel per E-Mail, telefonisch oder in Webinaren. Ansprechpartner ist in allen Fällen zunächst die Kundenbetreuung des TestDaF-Instituts unter der E-Mail: kontakt@testdaf.de.

§ 5 Leistungen und Aufgaben des Testzentrums

- (1) Das Testzentrum ist verpflichtet, alle Prüfungsunterlagen spätestens am Tag nach der Prüfung an g.a.s.t. auf dem in § 4 (6) vorgeschriebenen Weg zurückzuschicken. Beauftragt ein Testzentrum einen anderen als den vom TestDaF-Institut vorgegebenen Kurierdienst, haftet das Testzentrum bei Verlust der Unterlagen und trägt die Versandkosten in jedem Fall selbst.
- (2) Wird ein Test (z. B. TestDaF) mehrfach im Jahr angeboten, ist das Testzentrum verpflichtet, möglichst viele, jedoch mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr wahrzunehmen. Grundsätzlich sind Testzentren verpflichtet, die Tests anzubieten, sofern sich Interessenten anmelden. Es kann zwischen g.a.s.t. und Testzentrum eine Mindestzahl an Teilnehmenden festgelegt werden, unterhalb der ein Testtermin nicht wahrgenommen werden muss. Nimmt ein Testzentrum einen Termin z. B. aus organisatorischen Gründen (Feiertag, Semesterferien o. Ä.) nicht wahr, ist es verpflichtet, dies rechtzeitig publik zu machen, insbesondere ist auf der Webseite des Testzentrums (soweit vorhanden) hierauf hinzuweisen.
- (3) Das Testzentrum garantiert die rechtzeitige und vollständige Ankündigung der Prüfungstermine im Testzentrenportal (Freischaltung des Testzentrums vor Beginn der Anmeldeperiode für TestDaF und TestAS); Festlegung von Prüfungsterminen für onSET) und berät die Interessenten bei der Anmeldung.
- (4) Das Testzentrum informiert vor bzw. zu Beginn jeder Prüfung die Prüfungsteilnehmenden über den Ablauf der Prüfung und das Testformat; hierzu stehen gemäß § 4 (4) Materialien im Testzentrenportal zur Verfügung.
- (5) Das Testzentrum garantiert, dass die Prüfung von qualifizierten Kräften durchgeführt und beaufsichtigt wird. Die Benennung der so genannten Prüfungsbeauftragten als Verantwortliche für die Organisation und Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß § 7(2) durch g.a.s.t. Prüfungsbeauftragte und ihre Stellvertreter müssen sich umfassend und rechtzeitig mit den von g.a.s.t. vorgegebenen Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung vertraut machen (Handreichungen zur Durchführung der Prüfung wie z. B. TestDaF-Handbuch für Testzentren, TestAS-Leitfaden, Handbuch für onSET, Rundschreiben von g.a.s.t. an Testzentren u. Ä.). Dies gilt auch für die über das Testzentrenportal bekannt gemachten Arbeitsmittel und Informationen.
- (6) Am Prüfungstag werden vom Testzentrum gemäß § 1 (1) geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
- (7) Das Testzentrum stellt gemäß § 8 geeignete technische Geräte für die Abnahme der in § 1 (1) genannten Tests zur Verfügung und garantiert deren korrektes Funktionieren.

- (8) Die Testteilnehmenden bezahlen (beim TestDaF und TestAS) in der Regel das Prüfungsentgelt bei der elektronischen Anmeldung online per Kreditkarte. Innerhalb Deutschlands ist auch eine Bezahlung per Lastschrift möglich. Der Testzentrenanteil am Prüfungsentgelt wird in diesem Fall in der Regel bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Testzentrum gutgeschrieben und auf das angegebene Konto überwiesen. Sofern eine (Online-)Bezahlung durch die Teilnehmenden direkt an g.a.s.t. nicht möglich ist, übernimmt das Testzentrum die Einziehung der Prüfungsentgelte in Kommission und überweist diese nach Rechnungsstellung an g.a.s.t. Das Testzentrum übernimmt in diesem Fall gegenüber g.a.s.t. die Ausfallhaftung für nicht gezahlte Prüfungsentgelte. Die Höhe des Prüfungsentgelts pro Teilnehmendem sowie die Aufwandsentschädigung für das Testzentrum der in § 1 (1) genannten Tests werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung gesondert festgelegt und sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Beim TestDaF und beim TestAS dürfen die in der Anlage angegebenen Preise vom Testzentrum nicht geändert werden; in besonders begründeten Fällen kann ein abweichender Preis in Absprache mit g.a.s.t. vereinbart werden. Beim onSET darf der Abgabepreis des Testzentrums an Teilnehmende das 2,5-fache des g.a.s.t.-Einzelpreises nicht übersteigen. Das Testzentrum teilt g.a.s.t. den jeweils gültigen Abgabepreis mit. Der Abgabepreis für onSET kann auf der Webseite des Testzentrums bekannt gegeben werden. In besonders begründeten Fällen kann ein von dieser Bestimmung abweichender Preis mit g.a.s.t. vereinbart werden. Eigenmächtige Preisänderungen bei den in § 1 (1) genannten Tests können zum sofortigen Entzug der Lizenzierung führen.
- (9) Das Testzentrum ist gehalten, Personen mit Einschränkungen (Behinderungen) die Teilnahme an den Tests zu ermöglichen. Das Anmeldeverfahren dazu ist auf der TestDaF-Webseite und im Handbuch gesondert geregelt. Es erfolgt immer in Absprache mit dem TestDaF-Institut. Sofern nur einzelne Prüfungsteile unter besonderen Bedingungen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeit, Schriftvergrößerung) abgenommen werden müssen, gilt die in der betreffenden Anlage vereinbarte Aufwandsentschädigung. Muss eine ganze Prüfung (v. a. TestDaF oder TestAS) gesondert durchgeführt werden, erhält das Testzentrum für diesen Prüfungsteilnehmenden die doppelte Aufwandsentschädigung.
- (10) Das Testzentrum ist verpflichtet, rechtzeitig und sorgfältig die Prüfungstermine für das Testzentrum im Testzentrenportal einzutragen sowie regelmäßig die Teilnehmeranmeldungen zu kontrollieren. Melden mehr Prüfungsteilnehmende Interesse an einem Test an als Prüfungsplätze verfügbar sind, muss das Testzentrum dies dem TestDaF-Institut mitteilen. Beide Seiten suchen dann nach Lösungen.
- (11) Die Durchführung der in § 1 (1) genannten Tests erfolgt auf Grundlage der in den entsprechenden Handbüchern [vgl. § 5 (5)] in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegten Regeln; die Handbücher und vergleichbaren Informationen zu den Tests sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (12) Das Testzentrum nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig an Erprobungen neuer Testaufgaben teil und trägt so zur Qualitätssicherung der Tests bei.
- (13) Das Testzentrum verpflichtet sich, in geeigneter Form mit eigenen und den von g.a.s.t. zur Verfügung gestellten Materialien zu werben. Das Testzentrum kann für eigene Werbematerialien die Logos der Tests („TestDaF – Test Deutsch als Fremdsprache“, „onSET“, „TestAS“) nach Rücksprache mit der Geschäftsführung von g.a.s.t. verwenden; die Logos von g.a.s.t., der angeschlossenen Institute („TestDaF-Institut“) oder der Mitgliedsinstitutionen (Hochschulen, DAAD etc.) dürfen von den Testzentren nicht verwendet werden.
- (14) Testzentren ist es nicht erlaubt, die Anmeldung zum TestDaF oder TestAS von einer kostenpflichtigen Teilnahme an Sprachkursen oder Vorbereitungsmaßnahmen abhängig zu

machen. Testzentren können für Kursteilnehmer grundsätzlich Prüfungsplätze reservieren, sie müssen jedoch auch solchen Interessenten Prüfungsplätze anbieten, die nicht an Vorbereitungsveranstaltungen des Testzentrums teilnehmen.

§ 6 Eigentum und Urheberrechte an Testunterlagen

- (1) Alle testbezogenen Unterlagen sind und bleiben Eigentum von g.a.s.t. Dies gilt auch für künftige Weiterentwicklungen.
- (2) In gleichem Maße erkennt das Testzentrum die Urheberrechte von g.a.s.t. an sämtlichen testbezogenen Unterlagen an.

§ 7 Aufsichtspersonen im Testzentrum (Prüfungsbeauftragte)

- (1) Die in § 1 (1) genannten Tests werden im Testzentrum unter Aufsicht und Verantwortung von Prüfungsbeauftragten abgenommen. Für die unterschiedlichen Tests können verschiedene Prüfungsbeauftragte benannt werden. Grundvoraussetzung ist eine sichere Beherrschung der Sprache (Niveau C1 auf dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen), in der die Tests durchgeführt werden; in der Regel finden die Tests auf Deutsch statt. Sofern die Testsprache nicht Deutsch ist (TestAS oder onSET), soll darauf geachtet werden, dass Prüfungsbeauftragte auch Teilnehmende beraten können, die nicht Deutsch sprechen.
- (2) Auswahl und Bestätigung der Prüfungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreter als verantwortliche Personen für die Organisation und Durchführung der Prüfung vor Ort erfolgen auf Vorschlag des Testzentrums durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung von g.a.s.t. g.a.s.t. ist berechtigt, Unterlagen anzufordern, um die Qualifikation von weiteren Prüfungsbeauftragten (insbesondere Sprachkenntnisse) zu überprüfen. Das Testzentrum meldet personelle Veränderungen über das Testzentrenportal umgehend dem TestDaF-Institut. Scheiden Prüfungsbeauftragte aus dieser Funktion aus, sind sie verpflichtet, dies dem TestDaF-Institut rechtzeitig mitzuteilen. Der Wechsel von Prüfungsbeauftragten und ihren Stellvertretern ist in gleichem Maße rechtzeitig mitzuteilen und bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung von g.a.s.t. Alle Mitteilungen erfolgen über ein Formular im Testzentrenportal.
- (3) Die Aufgaben der Prüfungsbeauftragten sind in den Handbüchern zur Testdurchführung verbindlich festgelegt.
- (4) Prüfungsbeauftragte sind berechtigt, weitere Hilfspersonen zur Organisation und Abnahme der Tests hinzuzuziehen. Im Interesse der Testsicherheit ist das Testzentrum verpflichtet, diese Personen g.a.s.t. zu benennen; hierfür können die Durchführungsprotokolle verwendet werden. Soweit andere Personen (Techniker, Prüfungsaufsichten) regelmäßig mit dem Test befasst werden, ist das TestDaF-Institut entsprechend der Regelungen in den Handbüchern zu informieren. Die Prüfungsbeauftragten tragen dafür Sorge, dass alle Hilfspersonen im jeweils nötigen Maß mit dem Ablauf der Prüfung vertraut sind und garantieren die Geheimhaltung aller mit den Prüfungsaufgaben und den Teilnehmenden verbundenen Informationen bzw. Daten.

§ 8 Räume und technische Ausstattung

- (1) Das Testzentrum stellt ruhige, helle und je nach Jahreszeit ausreichend temperierte Räume zur Verfügung. Die Räume dürfen keiner die Konzentration der Prüfungsteilnehmenden störenden Geräuschbelastung ausgesetzt sein.
- (2) Die Größe der Räume bestimmt sich nach der Zahl der Prüfungsteilnehmenden. Sie sind so zu wählen, dass grundsätzlich jedem Prüfungsteilnehmenden ein separater Tisch in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt wird. Sofern mehrere Teilnehmende an ei-

nem Tisch sitzen müssen, muss der Abstand zwischen den Ellenbogen der nebeneinander sitzenden Teilnehmenden mindestens einen Meter betragen. Wird die Prüfung in Hörsälen mit aufsteigenden Sitzreihen abgenommen, muss darauf geachtet werden, dass die höher sitzenden Prüfungsteilnehmenden keinerlei Einblick in die Unterlagen der unter ihnen Sitzenden nehmen und abschreiben können.

- (3) Im Prüfungsraum muss eine für alle Prüfungsteilnehmenden gut sichtbare Uhr vorhanden sein, die die Zeit korrekt anzeigt.
- (4) An den Wänden des Prüfungsraums dürfen keine Plakate mit Hinweisen zu sprachlichem Wissen wie z. B. Grammatikregeln, Wörterlisten, mathematische oder naturwissenschaftliche Formeln oder anderem testrelevanten Wissen aufgehängt sein.
- (5) Das Testzentrum verfügt über einen den Prüfungsbeauftragten uneingeschränkt und jederzeit zugänglichen Computer mit Internetanschluss zur Kommunikation mit g.a.s.t. bzw. dem TestDaF-Institut sowie zur Nutzung der Testzentrenportale für die in § 1 (1) genannten Tests.
- (6) Das Testzentrum gewährleistet, dass Zertifikate, soweit dies für die in § 1 (1) genannten Tests erforderlich ist, sowie alle Handreichungen und Informationen für die Arbeit der Prüfungsbeauftragten und die Werbung etc. in angemessener Qualität ausgedruckt werden können.
- (7) Das Testzentrum verfügt über einen geeigneten Internetanschluss.
- (8) Für den TestDaF steht eine geeignete technische Ausrüstung (Computer-Sprachlabor, Computernetzwerk, Headsets) zur Tonaufzeichnung (*Mündlicher Ausdruck*) und Tonwiedergabe (*Hörverstehen*) zur Verfügung. Die Geräte werden vor jedem Testtag auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. Für schadhafte und aus technischen Gründen nicht bewertbare Sprachaufnahmen (*Mündlicher Ausdruck*) trägt das Testzentrum die Verantwortung. Das Testzentrum achtet darauf, dass sich Prüfungsteilnehmende bei der Abnahme des Testteils *Mündlicher Ausdruck* nicht gegenseitig stören.
- (9) Für onSET stehen geeignete Computer in einem Netzwerk zur Verfügung. Mindestanforderungen sind im onSET-Handbuch festgelegt.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe der DSGVO. Die aktuell gültigen Datenschutzhinweise sind im Testzentrumportal abrufbar.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder diese Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist diejenige rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die – soweit möglich – dem entspricht, was die Kooperationspartner gewollt haben.

§ 11 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 12 Dauer der Lizenzierung, Kündigung, Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch das Testzentrum in Kraft und gilt für ein Jahr; sie verlängert sich automatisch, sofern keine der beiden Parteien kündigt.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Testzentrum nicht oder nicht mehr in der Lage, die in § 1 (1) genannten Tests durchzuführen bzw. Teilnehmende zu gewinnen, erlischt die Lizenzierungsvereinbarung zwei Jahre nach dem letzten Testtermin automatisch. Die Vertragspartner informieren sich in solchen Fällen rechtzeitig über entsprechende Schritte.
- (4) Stellt das TestDaF-Institut erhebliche Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen, die Prüfungssicherheit oder eine inkorrekte Abrechnung von Prüfungsentgelten fest, kann die Lizenzierung fristlos ausgesetzt und in der Folge entzogen werden.
- (5) Vertragsauflösungen werden ansonsten einen Monat nach der Kündigung wirksam.
- (6) Im Falle der Vertragsauflösung oder -kündigung sind alle Testunterlagen binnen einer Frist von 14 Tagen an das TestDaF-Institut zu schicken.
- (7) Die in § 2 (3) festgelegte Verpflichtung zur Geheimhaltung der Testunterlagen sowie die in § 6 genannten Eigentums- und Urheberrechte gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (8) Gerichtsstand ist Bonn.
- (9) Dieser Vertrag wurde in zwei Sprachen – Deutsch und Englisch – geschlossen. Sowohl die deutsche als auch die englische Version gelten als gleich bindend.

Alle Regelungen, die in den testspezifischen Handbüchern und Durchführungsbestimmungen ausgeführt sind, gelten nur in den von g.a.s.t. erstellten Sprachversionen.

Bochum, den 13.07.2021

Foggia, den

Dr. Hans-Joachim Althaus
Leiter des TestDaF-Instituts,
Geschäftsführer g.a.s.t.

Prof. Pierpaolo Limone
Rektor der Università di Foggia

Anlage zur Lizenzierungsvereinbarung – TestDaF

zwischen g.a.s.t.
und dem Testzentrum
Università di Foggia

Das **Entgelt für die Prüfung TestDaF** wird wie folgt festgelegt:

Teilnehmerpreis:	195,00 Euro
Aufwandsentschädigung für das Testzentrum:	65,00 Euro
Abgabepreis des TestDaF-Instituts:	130,00 Euro

Bochum, den 13.07.2021

Foggia, den



Dr. Hans-Joachim Althaus
Leiter des TestDaF-Instituts,
Geschäftsführer g.a.s.t.

Prof. Pierpaolo Limone
Rektor der Università di Foggia

Anlage zur Lizenzierungsvereinbarung – TestAS

zwischen g.a.s.t.
und dem Testzentrum
Università di Foggia

Das **Entgelt für die Prüfung TestAS** wird wie folgt festgelegt:

Teilnehmerpreis:	135,00 Euro
Aufwandsentschädigung für das Testzentrum:	45,00 Euro
Abgabepreis des TestDaF-Instituts:	90,00 Euro

Bochum, den 13.07.2021

Foggia, den



Dr. Hans-Joachim Althaus
Leiter des TestDaF-Instituts,
Geschäftsführer g.a.s.t.

Prof. Pierpaolo Limone
Rektor der Università di Foggia

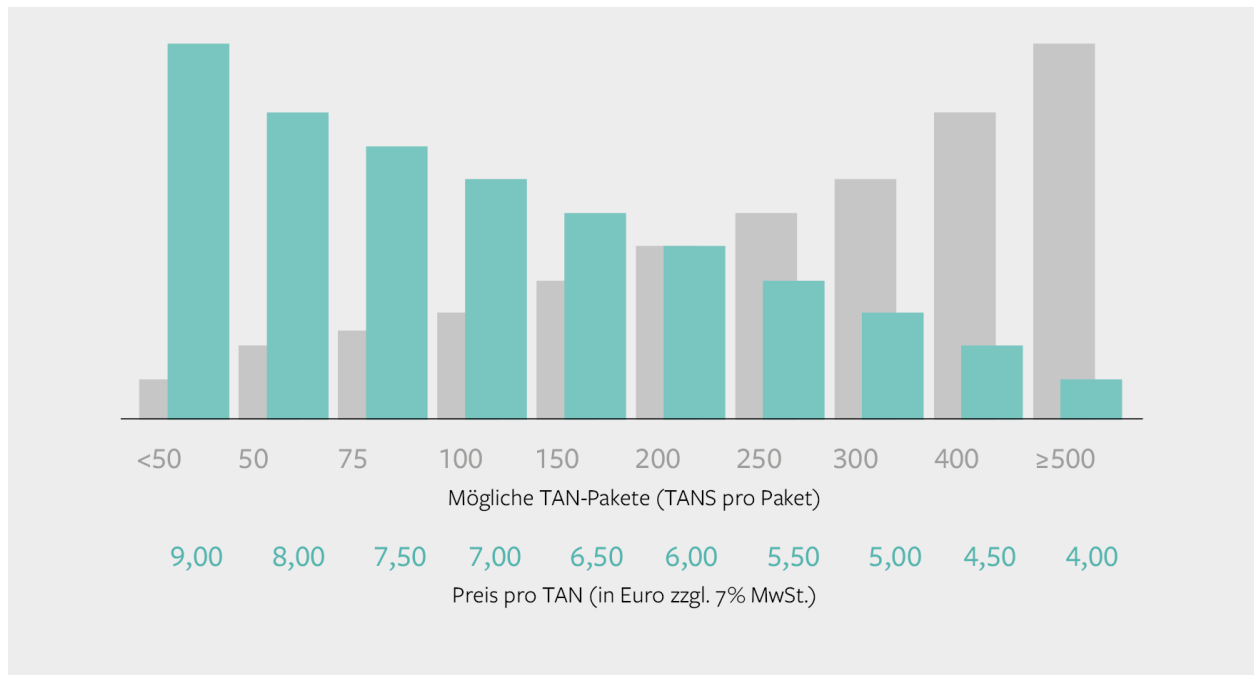
Anlage zur Lizenzierungsvereinbarung – onSET

zwischen g.a.s.t.

und dem Testzentrum

Università di Foggia

Für die Abnahme des onSET gilt das folgende onSET-Preismodell:



Der Einzelpreis liegt je nach Abnahmemenge zwischen 4 und 9 Euro zuzüglich 7 % Umsatzsteuer. Ab fünfzig geplanten Teilnehmenden können die erforderlichen TANs in günstigeren Paketen erworben werden. Im größten Paket ab 500 TANs kostet jede Teilnahme 4 Euro zuzüglich 7 % Umsatzsteuer. Die Paketgrößen und Preise ergeben sich aus der oben stehenden Grafik. Die TANs bleiben unbegrenzt gültig und müssen nicht im laufenden Kalenderjahr verbraucht werden. Eine TAN kann für alle verfügbaren Sprachvarianten des onSET eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt online über das onSET-Portal. Der Auftragnehmer erhält automatisch eine Rechnung über den Gesamtpreis der Bestellung zzgl. 7 % Umsatzsteuer.

Der Abgabepreis an Teilnehmende beim onSET ist in § 5 (8) der Lizenzierungsvereinbarung geregelt.

Bochum, den 13.07.2021

Foggia, den

Dr. Hans-Joachim Althaus
Leiter des TestDaF-Instituts,
Geschäftsführer g.a.s.t.

Prof. Pierpaolo Limone
Rektor der Università di Foggia